



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejsne zarjadnistwo Rakecy

Gemeindeverwaltung Königswartha, 02699 Königswartha, Bahnhofstraße 4, Landkreis Bautzen, Land Sachsen

Philipp Schnabel
Landesverband Sachsen
Piratenpartei
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Amt: Hauptverwaltung
Auskunft erteilt: Frau Gottschalk
Email: gottschalk@koenigswartha.de
Unser Zeichen:
Telefon: 035931-23921
Aktenzeichen:
Datum: 14.06.2013

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 20.05.2013 trifft die Gemeindeverwaltung Königswartha folgende Entscheidung:

1. Es wird die Erlaubnis erteilt, an Masten der Straßenbeleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Königswartha

12 Stück Werbeträger in der Größe bis A1
davon:
10 Plakate im Ort Königswartha und
2 Plakate in den Ortsteilen

Werbezweck: Bundestagswahl 2013

Datum der Veranstaltung: 22.09.2013, anzubringen.

2. Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet vom 12.08.2013 bis 29.09.2013.

Beiliegende signalrote Aufkleber sind gut sichtbar auf jedem Plakat anzubringen!

3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von trägt der Erlaubnisnehmer.

Die Kosten sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen:

Verfahrenskosten:

Verwaltungskosten:

Kosten gesamt: **kostenlos**

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

1. Die Werbeträger sind so zu befestigen, dass weder eine Beschädigung der tragenden Einrichtung noch eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch losgerissenen Werbeträger (Wind) zu verzeichnen ist.
2. Vom Werbeträger zur Fahrbahn ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Der Mindestabstand von der Unterkante der Werbeträger zum Gehweg muss 2,50 m betragen.
3. Unzulässig ist das Anbringen der Werbeträger:
 - an mit Farbe beschichteten Masten der Straßenbeleuchtung,
 - in Verbindung mit Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen,
 - im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie 15 m davor bzw. danach,
 - im Verlauf von Bundesstraßen, wenn sich an diesen kein Gehweg befindet,
 - an den Scheiben der Buswartehäuschen
 - an Bäumen
 - außerhalb der Ortschaften (§ 18 SächsStrG)
4. Die Werbeträger sind innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung komplett zu entfernen.

Gründe:

Gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in der derzeit gültigen Fassung ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung.

Die Gemeinde Königswartha ist für die von Ihnen beantragte Nutzung gemäß §§ 18 und 47 SächsStrG die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis. Die Bestimmungen des § 18 SächsStrG über die Sondernutzung gelten für jede Sondernutzung und sind zu beachten.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Königswartha (Sondernutzungssatzung der Gemeinde Königswartha vom 28.11.2001) sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Königswartha vom 14.11.2012.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurde insbesondere die Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisnehmers berücksichtigt. Die Entscheidung über die Höhe der Verwaltungsgebühren beruht auf dem § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Königswartha (Verwaltungskostensatzung) vom 18.02.2004 in Verbindung mit dem § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung. Dabei wurde insbesondere der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Königswartha, Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung

Haupt- und Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4

Gottschalk
Hauptverwaltung
02699 Königswartha

Hinweis: Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Rechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt.

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung

Haupt- und Bauverwaltung

Bahnhofstraße 4

02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung

Haupt- und Bauverwaltung

Bahnhofstraße 4

02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung

Haupt- und Bauverwaltung

Bahnhofstraße 4

02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung

Haupt- und Bauverwaltung

Bahnhofstraße 4

02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung
Haupt- und Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung
Haupt- und Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung
Haupt- und Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha

Sondernutzungserlaubnis

Plakatierung Bundestagswahl

gültig: vom 12.08.2013 bis: 29.09.2013



Gemeindeverwaltung
Haupt- und Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha